

## Präambel

Madaripur-Hilfe unterstützt und organisiert Projekte, die zur Überwindung von Armut und Ungerechtigkeit in Bangladesch und anderen Entwicklungsländern beitragen.

In erster Linie fördert Madaripur-Hilfe die Schul- und Berufsausbildung in diesen Ländern und organisiert Entwicklungsinitiativen zur Selbsthilfe, die von der Bevölkerung ausgehen und durch zwischenmenschliche Beziehungen getragen werden.

Der Verein bemüht sich im gemeinsamen Lernen voneinander und durch nachhaltige Initiativen den gewaltfreien Dialog zu fördern, die wirtschaftliche Dynamik und die aktive Beteiligung der Armen zu erhöhen, Menschenrechte zu verwirklichen, die Chancen am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichem Leben beteiligt zu sein zu verbessern und den Frieden zu fördern.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen: „Madaripur-Hilfe“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
- Der Sitz des Vereins ist Werl.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- Der Verein hat die Aufgabe und den Zweck, zur Überwindung von Armut und Ungerechtigkeit in Armutsräumen insbesondere in Bangladesch beizutragen.
- Hierzu gehört:
  - Förderung der Grundschul-, Schul- und Berufsausbildung,
  - Förderung der Jugend,
  - Durchführung von Aktionen und Projekte, die die Lebenssituation der Bevölkerung nachhaltig verbessern, insbesondere Ansätze zur Selbsthilfe und Entwicklungsinitiativen zur Erfüllung der Grundbedürfnisse,
  - humanitäre Hilfe,
  - Anstöße und Orientierung zum Einsatz in Menschenrechtsfragen zu geben und aufzugreifen und
  - den Dialog zwischen den und das Verständnis für die Kulturen zu fördern.

## §3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand und beginnt bei Annahme durch den Vorstand nach dem Zahlungseingang des ersten Jahresbeitrags mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrages.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  - durch Ausschluss oder
  - durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

- Ein Mitglied, das fällige Mitgliedsbeiträge spätestens nach Ablauf einer dreimonatigen Zahlungsfrist nicht zahlt, kann ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den lt. gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- Jede natürliche Person, die Mitglied ist, besitzt das Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

## §7 Vereinsmittel

- Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen.

## §8 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## §9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## §10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beratung und der Beschluss über vorliegende Anträge,
  - der Beschluss von Änderungen der Beitragsordnung,
  - der Beschluss von Darlehen und
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge schriftlich einberufen und von ihr/ihm geleitet. Die Einladung ergeht mindestens sechs Wochen vor der Versammlung falls vom Mitglied angegeben und die letzte, dem Vorstand bekannte elektronische Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nicht auf den Zugang dieser elektronisch übermittelten Nachricht reagiert haben und Mitglieder ohne elektronische Adresse werden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per Post eingeladen. Diese Einladung ergeht an die letzte, dem Vorstand bekannte Postanschrift.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

- Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

## §11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

## §12 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender
  - erster stellvertretender Vorsitzender
  - zweiter stellvertretender Vorsitzender
  - bis zu fünf Beisitzer
- Die/der Vorsitzende und die/der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende können, je für sich, den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## §13 Kassenprüfer

- Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## §14 Eintragung in das Vereinsregister

- Der Verein soll beim Amtsgericht Werl eingetragen werden; er soll dann den Zusatz e.V. tragen.

## §15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Genehmigung durch das verantwortliche Finanzamt an das Deutsche Rote Kreuz mit der Verpflichtung, dies zur Förderung von Selbsthilfeprojekten in Bangladesch zu verwenden.

Stand: 22.06.2019

Madaripur-Hilfe e.V.  
Olakenweg 56  
59457 Werl

Telefon: 02922 / 805980  
Telefax: 02922 / 805985  
<http://www.madaripur.de>